

GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft *)

JÄGERBERG UND UMGEBUNG

beschlossen von der Wassergenossenschaftsversammlung am 19. November 2019 als Rechtsgrundlage für die Gebührevorschreibungen.

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§1

Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft ist eine einmalige Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes von **€ 139,74** zu entrichten.

§2

Anschlussgebühr

1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

2) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.

3) Die Anschlussgebühr wird nach Bedarfseinheiten (siehe Anhang) ermittelt, wobei eine Mindestanzahl von 4 Bedarfseinheiten, die auch für ein Einfamilienhaus bzw. eine Wohneinheit (Haushalt) gilt, verrechnet wird.

Der Anhang Bedarfseinheitentabelle bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Gebührenordnung.

4) Für eine Bedarfseinheit werden **€ 2.528,42** verrechnet.

5) Bei unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

§3

Baukostenbeitrag

Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung ab der Wasserzählereinrichtung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

*) Muster-Gebührenordnung "Wasserversorgung" des OZ5 WASSER Genossenschaftsverbandes, Bürgerstraße 10, 4021 Linz; - AI 8/94

Sind für einen Neuanschluss wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die Wassergenossenschaft festgelegt.

§4 Ergänzungsgebühr

1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bedarfseinheiten durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß §2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Bedarfseinheiten eingetreten ist.

2) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtende Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 ergibt.

3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Anschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon diese entrichtet wurde.

§5 Instandhaltungsbedingungen

1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der Wassergenossenschaft getragen.

2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach dem Absperrschieber, welcher möglichst nahe an die Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten werden je zur Hälfte von der Wassergenossenschaft getragen, jedoch leistet die Wassergenossenschaft einen maximalen Gesamtbeitrag bis zu **€ 702,63**.

3) Die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.

§6 Sonderregelung

1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., dann ist die Wassergenossenschaft berechtigt, in Anlehnung an die erstellte Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.

2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§7

Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten, mit einer Mindestabnahme von 60 m³/Jahr.
- 2) In der Bereitstellungsgebühr ist auch die Miete für die durch die Wassergenossenschaft beigestellten Wasserzähler enthalten. (WASSERZÄHLERMIETE € 15,- /JAHR u. ANSCHLUSS)
- 3) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen m³ = € 2,59 inklusive der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.
- 4) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr pro Monat = € 19,59 inklusive der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die Wasserbezugsgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der Wassergenossenschaft bekanntgegeben wird, voll berechnet.
- 5) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds ermittelt.

§8

Eigenleistungen

Für außergewöhnliche Arbeitsleistungen die Mitglieder der Wassergenossenschaft erbringen, kann der Vorstand eine Auszahlung des nachstehenden Stundensatz beschließen. Die Vorstandsmitglieder verzichten freiwillig auf die Auszahlung der unten stehenden Abgeltungen bis auf Widerruf.

| | |
|---|-------------------|
| Für Arbeiten in der Verwaltung | € 13,06/Stunde |
| Für Wartung und Instandsetzungsarbeiten | € 13,06/Stunde |
| Für außergewöhnliche Arbeiten | nach Vereinbarung |
| Amtliches Kilometergeld | |
| Abgeltung Ausschussmitglieder einmalig | € 210,92/Jahr |

§ 9

Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitrittsgebühr und der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die Wassergenossenschaft.
- 2) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung. Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung.

3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die Wassergenossenschaft innerhalb von 30 Tagen den zuviel bezahlten Beitrag zurückzuzahlen.

4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.

5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.

6) Die Wasserbezugsgebühren werden 1 mal im Jahr als ~~Akontozahlung~~ vorgeschrieben.

7) Ergibt sich bei der einmal jährlichen Abrechnung dabei ein Guthaben, wird dieses auf das Folgejahr gutgebucht, eine Minderzahlung ist umgehend zu entrichten. Die Akontozahlung für das Folgejahr ergibt sich unter Zugrundelegung der letzten Abrechnung.

8) Die jährliche Grundgebühr wird anteilig verrechnet.

9) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

10) Alle in der Gebührenordnung angegebenen Beträge werden indexangepasst nach dem Verbraucherpreisindex 2015 Wert 106,4 = 100% (Juli 2019) jeweils im Juli für das Folgejahr berechnet.

§10 Umsatzsteuer

Allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer inkludiert.

§11 Schlichtung bei Streitigkeiten

1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.

2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1) Diese Gebührenordnung tritt am **1. Jänner 2026** in Kraft.

2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung fallen in die Zuständigkeit der Wassergenossenschaftsversammlung und sind der Gebührenordnung beizufügen.

Anhang:

Bedarfseinheitentabelle

Verbrauch

bis 200 m³/Jahr BE 1

201 bis 400 m³/Jahr BE 2

ab 401 m³/Jahr BE 3

Verwendete Unterlagen:

Rossmann, Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 in der geltenden Fassung, Verlag der Österr. Staatsdruckerei, Wien 1990

Div. Kommentare und Entscheidungen zum Wasserrechtsgesetz

Musterwasserleitungs- und Gebührenordnung - Entwurf des OÖ. WASSER Genossenschaftsverbandes - Stellungnahme der Wasserrechtsbehörde, Wa-400897/2-1991/Do

Kaan-Rose-Rausch, Handbuch der Wassergenossenschaften und Wasserverbände, Pengg Verlag, Eisenstadt, 1991.

Technische Richtlinien für die Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von Wasserversorgungsanlagen, BM. f. Bauten u. Technik, ZI. 57.030/3-V-6/84

Förderungsrichtlinien des Landes OÖ. für den Bau von kommunalen Wasserversorgungsanlagen, Änderung der Mindestgebühren, BauW-VI-7002/5-1986, Amt der o.ö. Landesregierung, Linz

Regelblätter der Österr. Vereinigung für das Gas- u. Wasserfach (ÖVGWV) Wien - Muster-Wasserleitungsordnung W 20, 1988 - Grundsätze der Kostenrechnung in Wasserversorgungsunternehmen W 61, 1977

Kalkulationsschema für die Ermittlung des Wasserpreises W 62, 1977 - Begriffsbestimmungen für die Wasserversorgung W 65, 1984

ÖNormen, Fachnormenausschuss 122 Wasserversorgung

- B 2530 Wasserversorgung,

1. Teil Wasserverteilung-Begriffe,

_2. Teil Wasserverteilung-Sinnbilder

Maß- und Eichgesetz BGBl.Nr. 152/1950 i.d.g.F.

Eichvorschriften für Kaltwasserzähler, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/69

Bedarfseinheitentabelle

1) Definition:

Eine Bedarfseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Bewohners entspricht, wobei allgemein 120 Liter im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden (siehe Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds).

2) Bedarfseinheiten - allgemeiner Bedarf:

| | |
|--|---------|
| Ein ständiger Bewohner | 1,00 BE |
| Ein Wochenend- oder Sommerhausbewohner | 1,00 BE |
| Pro Platz in der Schule oder im Kindergarten | 0,16 BE |
| Ein Krankenhausbett | 4,00 BE |

3) Gewerblicher Bedarf (Allgemeine Richtwerte):

| | |
|--|---------|
| Zusätzlich zur Mindestanzahl bei Zahnärzten, Dentisten pro Behandlungsstuhl; bei Friseuren pro Arbeitsplatz etc. | 1,00 BE |
| Ein Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt | 0,30 BE |
| Ein Sitzplatz in einem Gasthaus nur mit Mittags- und Abendbetrieb | 0,20 BE |
| Ein Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb (z.B. Autobahnraststätte), in einem Gewerbebetrieb (z.B.-Bäckerei, Konditorei, Fleischerei) | 1,20 BE |
| Ein Fremdenbett (200 1/d) | 1,66 BE |
| Ein Fleischereibetrieb je 50 Großviehschlachtungen pro Jahr | 2,00 BE |
| Ein Fleischereibetrieb je 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr | 1,00 BE |
| Ein Badegast auf einer öffentlichen Freibadeanlage | 0,20 BE |

4) Sonstiges:

| | |
|---|----------|
| Brauereien (je 1.00 Hektoliter Jahresausstoß) | 10,00 BE |
| Getränkeerzeugungen (je 1.000 Hektoliter Jahresausstoß) | 5,00 BE |
| Wäschereien (je 1.000 kg Trockenwäsche pro Jahr) | 2,00 BE |
| Transportunternehmen (je LKW, je Bus) | 1,00 BE |
| Taxi | 0,20 BE |
| Servicestation, Reparaturwerkstätten pro Waschplatz | 6,00 BE |

5) Sind keine Bedarfseinheiten angeführt, so können entsprechend dem voraussichtlichen Wasserverbrauch diese Bedarfseinheiten ermittelt werden, wie z.B. bei privaten Schwimmbecken, Fußball-, Tennis- und Golfplätzen, gewerblichen Sauna- und Badeanstalten, Seilbahnen, öffentlichen WC-Anlagen, Campingplätzen.